

Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Duisburg

§ 1 Zweck

- 1) Die Beitragsordnung des FDP–Kreisverbandes Duisburg regelt das Beitragswesen des Kreisverbandes Duisburg.
- 2) Für die nicht in dieser Beitragsordnung geregelten Fälle gilt die Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

§ 2 Beitragshöhe

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung schriftlich gegenüber dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin erklärt.
- 2) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedbeitrages ist unzulässig.
- 3) Nach folgender Einkommensstaffel (Bruttoeinkünfte) sind monatlich mindestens zu entrichten:

- A** in Ausbildung*: 5,00 EURO
- B** bis 2.400 EURO: 10,00 EURO
- C** 2.401 bis 3.600 EURO: 12,00 EURO
- D** 3.601 bis 4.800 EURO: 18,00 EURO
- E** über 4.800 EURO: 24,00 EURO

*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der schriftliche Nachweis ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung des verringerten Mitgliedsbeitrages. Ohne Nachweis gilt für die in Stufe A erfasste Personengruppe die Stufe B.

- 4) Der Mitgliedsbeitrag soll monatlich entrichtet werden; er kann aber auch vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils im Voraus entrichtet werden. Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Der Kreisvorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag in Fällen besonderer finanzieller Härte abweichend von der Regelung des § 2 festzusetzen.
- 2) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist berechtigt und verpflichtet, eine abweichende Beitragsfestsetzung regelmäßig (grundsätzlich einmal jährlich) zu überprüfen. Über eine Fortführung der abweichenden Beitragsfestsetzung entscheidet der Kreisvorstand.

§ 4 Rechtsnatur

- 1) Diese Beitragsordnung ist mit Beschlussfassung durch den Kreisparteitag Bestandteil der Satzung des FDP-Kreisverbandes Duisburg.
- 2) Die Beitragsordnung wurde beschlossen durch den außerordentlichen Kreisparteitag am 31.10.2021, entsprechend § 8 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 24.04.2021.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Die Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.